

**Zeitschrift:** Technische Mitteilungen / Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung = Bulletin technique / Administration des télégraphes et des téléphones suisses = Bollettino tecnico / Amministrazione dei telegrafi e dei telefoni svizzeri

**Herausgeber:** Schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung

**Band:** 18 (1940)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

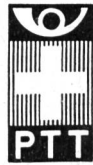
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Technische Mitteilungen

Herausgegeben von der schweiz. Telegraphen- und Telephon-Verwaltung

## Bulletin Technique

Publié par l'Administration des  
Télégraphes et des Téléphones suisses

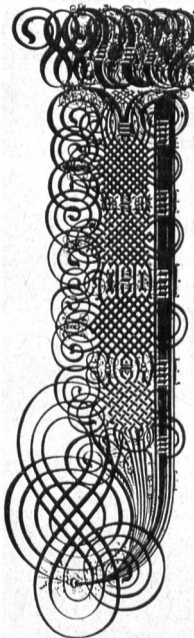


## Bollettino Tecnico

Publicato dall'Amministrazione  
dei Telegrafi e dei Telefoni svizzeri

**Inhalt — Sommaire — Sommario:** Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291. — Développement des télécommunications. — Kontroll-Messeinrichtungen der schweizerischen Landessender. — La technique de la transmission téléphonique et l'interprétation musicale. — Konstruktion und Behandlung der Lötampen. Construction et manipulation de lampes à souder. — Der Radiohörer als Energiebezügler. L'auditeur de radio, consommateur d'énergie. — La transmission de l'heure. — Les agences télégraphiques et la presse. — Verschiedenes. Divers: Telephonverkehr mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Der Telegraph in Kriegszeiten. — Aus Montevideo. — Der Chappesche Telegraph in der Schweiz. Le téléphone aux Etats-Unis d'Amérique. — Als Königin. — Erfinder-Humor. — Der Erddraht. — Lebensrettung durch die Telegraphenlinie. — Amerikanisches. — Sans blague. — Neuerwerbungen der Bibliothek der Telegraphenverwaltung. Nouvelles acquisitions de la bibliothèque de l'administration des télégraphes. Nuovi acquisti della biblioteca dell'amministrazione dei telegrafi. — Toten-tafel. Nécrologie: Ing. Luigi Vanoni. † — Personalnachrichten. Personnel. Personale.

## Der Bundesbrief der Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden vom 1. August 1291



Im Namen des Herrn. Amen. Es ist ein ehrbar Wert und dient gemeinem Nutzen die Bünde so die Ruhe und den Frieden fördern zu erhalten und zu festigen, wie es sich ziemt. So sei denn allen kund und zu wissen. Angesichts der bösen Zeit haben die Männer des Zats von Uri, die Landsgemeinde des Zats von Schwyz und die Gemeinde des niedern Zats von Unterwalden, um sich und ihre Habe besser zu schützen und sicherer in gesiehemem Stande zu erhalten, in guten Treenen versprochen: sich gegenseitig mit Hilfe, allem Rat und jeder Gunst, mit Leib und Gut beizustehen, und zwar innerhalb und außerhalb der Täler, mit aller Macht und Kraft, wider alle und jeden, der ihnen oder einem der Ihren irgend Gewalt antun, sie belästigen, schädigen oder gegen ihr Leib und Gut Böses im Schilde führen wollte. Und es hat jede Gemeinde versprochen, auf jeden Fall der andern zu Hilfe zu eilen, sobald diese ihrer bedürfte, auch auf eigene Kosten, soweit das nötig sei, dem Angriff Böswilliger zu widerstehen und geschehenes Unrecht zu rächen. Darauf haben sie einen fürverlichen Eid geschworen ohne all Gefährde das Versprechen zu halten und haben so die alte eidlich bekräftigte Gestalt der Eidgenossenschaft durch gegenwärtige Urkunde erneuert. Doch so, daß jedermann nach dem Stande seines Namens gehalten sein soll, seinem Herrn untertan zu sein und zu dienen, wie es sich gebührt. Auch haben wir in gemeinem Rat einseitig und einstimmig gelobt, beschloffen und verordnet, daß wir in obgenannten Tälern keinen Richter annehmen oder irgend anerkennen wollen, der solches Amt um einen Preis oder etwa um Geld erworben hätte oder der nicht unser Landsmann oder Mitbewohner wäre. Sollte aber ein Streit unter Verschworenen entstehen, so sollen die Versändigen unter den Eidgenossen hervortreten und die Zwietracht unter den Parteien schlichten, wie es ihnen förderlich scheinen mag. Welcher Teil aber diesen Schiedspruch verächten sollte, gegen den müßten sich die andern Bundesgenossen wenden. Ueber alles aber ist unter ihnen festgesetzt worden: Wer einen andern mit Vorbedacht und ohne dessen Verschulden getötet hat und ergriffen wird, soll das Leben verlieren, er vermöchte denn seine Unschuld an genannter Missetat zu erweisen, wie es die verruchte Schuld erfordert. Ist er etwa entwichen, so darf er nie wiederkehren. Wer solches Missetäter aber aufnimmt und schützt, soll aus den Tälern verbannt sein, bis er von den Verbündeten mit Bedacht zurückgerufen wird. So aber jemand einem Verbündeten bei Tag oder in der Stille der Nacht böswillig das Haus durch Feuer verbrüht hat, soll er nie wieder für einen Landsmann gehalten werden. Und wenn einer solches Uebeltäter begünstigt und ihn im Gebiet der Täler schützt, soll er dem Genußung leisten der den Schaden gelitten hat. Wenn ferner einer aus den Verbündeten einen andern um sein Gut gebracht oder ihn irgend geschädigt hat, soll das Vermögen des Schuldigen, wenn solches im Talgebiet zu finden ist in Beschlag genommen werden, damit dem Geschädigten gerechter Maß Genußung geleistet werde. Des weitern soll sich keiner vom andern ein Pfand aneignen, dieser sei denn offenkundig sein Schuldner oder Bürge.

Und auch dann darf es nicht ohne besondere Erlaubnis des Richters geschehen. Ueberdies soll jeder seinem Richter gehorchen und, wo es nötig wird, selber den Richter im Tat angeben, unter dem er eigentlich dem Rechte zu gehorchen hat. Widersteht sich aber einer dem Urteil und kommt durch seine Hartnäckigkeit einer der Eidgenossen zu Schaden, so sind alle Verbündeten gehalten, genannten Widerstehenden zu zwingen, daß er Genußung leiste. Wenn aber Krieg oder Zwietracht unter einigen der Verbündeten entstanden und ein Teil der Streitenden nicht gesinnt ist, den Richterpruch anzunehmen oder Genußung zu leisten, so verpflichten sich die Verbündeten, den anderen Zeit zu schenken. Was wir hier beschloffen und geschrieben ist zu gemeinem Nut und Frommen so verordnet und soll, so Gott will, ewig dauern. Zu Urkund dessen ist dieser Bundesbrief auf Verlangen der genannten Verbündeten abgefaßt und mit den Siegeln der drei Gemeinden und Täler versehen und bekräftigt worden. So geschehen im Jahre des Herrn 1291, zu Anfang des Monats August.